

Mikrozensusergebnisse

Vorbemerkungen

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich somit auf alle Geschlechter.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 14 G. v. 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462 und 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648).

Methodische Hinweise

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland und Europa. Es handelt sich um eine Stichprobenerhebung, bei der rund ein Prozent der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Damit ist der Mikrozensus - zwischen den Volkszählungen - die einzige amtliche Statistik, die im Zusammenhang und in tiefer fachlicher Gliederung Angaben über die Bevölkerung, ihre Struktur, ihre wirtschaftliche und soziale Lage sowie ihre Erwerbsbeteiligung bereitstellt. Darüber hinaus ermöglicht der Mikrozensus aufgrund seiner Anlage als Haushaltsbefragung die Gewinnung statistischer Daten über die wirtschaftliche und soziale Situation von Haushalten und Lebensformen (Paare mit und ohne Kindern, alleinerziehende Elternteile mit Kindern, alleinstehende Personen ohne Partner und ohne Kinder im Haushalt).

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Mikrozensus seit 1957, in Sachsen und den anderen neuen Bundesländern seit 1991 durchgeführt. Alle Angaben beruhen auf Selbstauskünften der Befragten. Im Jahr 2020 wurde der Mikrozensus methodisch komplett neugestaltet. Er enthält neben Fragen zur Bevölkerung und Arbeitsmarktbeteiligung auch Fragen zu Einkommen, Lebensbedingungen, zur Nutzung des Internets sowie zur Wohnsituation.

Hinweise zur Neuregelung ab 2020

Mit der methodischen Neugestaltung des Mikrozensus gingen zahlreiche Anpassungen einher. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2020 sind deshalb auch nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Das komplett neu entwickelte Verfahren für die tief regionalisierte Hochrechnung lief im Umstellungs- und Folgejahr nicht reibungslos, so dass Ergebnisse des Mikrozensus auf Kreisebene erst ab dem Berichtsjahr 2022 vorliegen. Da Dresden jedoch eine eigene regionale Anpassungsschicht für die Hochrechnung des Mikrozensus bildet, konnten die Auswertungen für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Standard-Hochrechnungsfaktor des Mikrozensus berechnet werden.

Die bisherige Darstellung wird aufgrund der zahlenreichen Änderungen nicht fortgeführt. Somit endet der bisherige Berichtsstand mit dem Jahr 2019 und ab dem Berichtsjahr 2020 wird mit einer neuen Darstellung begonnen. Dabei ist zu beachten, dass Erst- und Endergebnisse veröffentlicht werden.

Weitere Informationen zu den Neuregelungen im Mikrozensus sind in Dresden in Zahlen (III. Quartal 2023) zu finden.

Definitionen

Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten

Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten sind die Haushaltsmitglieder der Hauptwohnsitzhaushalte, unabhängig vom individuellen Status von Haupt- und Nebenwohnsitz. Da eine Person in mehreren Hauptwohnsitzhaushalten wohnberechtigt sein kann, sind somit Mehrfachzählungen möglich. Die Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten umfasst wiederum nicht den Teil der Bevölkerung, der ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften lebt.

Angaben zu allgemeinbildenden Schulabschlüssen

Zu den allgemeinbildenden Schulabschlüssen gehören der

- (qualifizierende) Hauptschulabschluss/ Volksschulabschluss,
- Realschulabschluss/ Mittlerer Abschluss und
- die Fachhochschul-/Hochschulreife.

Bei den Ergebnissen des Mikrozensus ist folgendes zu beachten. Zu Abschlüssen der Volks- und Hauptschulen gehören auch Abschlüsse der 8. und 9. Klasse der Polytechnischen Oberschule der DDR (POS). Abschlüsse der 10. Klasse der POS werden zu den Realschulabschlüssen hinzugezählt. Die übrigen Angaben setzen sich wie folgt zusammen:

- ohne Angabe zur Art des Abschlusses,
- noch in allgemeinbildender schulischer Ausbildung
- Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch und
- ohne allgemeinbildenden Schulabschluss.

Art des höchsten berufsbildenden oder Hochschulabschlusses

Zu den berufsbildenden Abschlüssen und Hochschulabschlüssen gehören

- der Abschluss einer Lehrausbildung,
- der Abschluss einer Fachschule und
- der Fachhochschul-/Hochschulabschluss.

Zur Lehrausbildung zählen auch Abschlüsse aus Anlernausbildungen (bestand bis 1969)/beruflichen Praktika, nur sofern es sich um bis 1953 geborene Personen handelt. Ebenso gehören Abschlüsse von Berufsfachschulen (Kollegschulen, einjährige Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe, Vorbereitungsdienste für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung) dazu.

Zu Fachschulen zählen auch Abschlüsse von Meister- und Technikerabsbildungen, von zwei- oder dreijährigen Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe, von Ausbildungsstätten für Erzieher sowie von Fach- und Berufsakademien.

Zu Fachhochschul- und Hochschulabschlüssen werden auch Ingenieurschulabschlüsse sowie Abschlüsse der Verwaltungsfachhochschule und Promotionen gezählt. Die übrigen Angaben setzen sich wie folgt zusammen

- ohne Angabe zur Art des beruflichen Abschlusses,
- ohne beruflichen Bildungsabschluss,
- noch in beruflicher Ausbildung,
- im Berufsvorbereitungsjahr und
- im beruflichen Praktikum.

Angaben zu Quellen des überwiegenden Lebensunterhaltes

Zu den Quellen des überwiegenden Lebensunterhaltes gehören

- Erwerbs-/Berufstätigkeit,
- Arbeitslosengeld,
- Rente/Pension
- Unterhalt von Angehörigen und
- sonstige Unterstützung.

Beim Arbeitslosengeld werden folgende Leistungen mit ausgewiesen: Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege.

Bei Unterhalt von Angehörigen sind Unterhaltszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen von Privathaushalten außerhalb des Haushalts gemeint.

Zur sonstigen Unterstützung gehören: eigenes Vermögen, Ersparnisse, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Lebensversicherung, Versorgungswerk, BAföG, Stipendien, Elterngeld, Asylbewerberleistungen, Vorruhestandsgeld, Leistungen aus einer Pflegeversicherung, Pflegegeld für Pflegekinder oder -eltern, Darlehen nach dem Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz und Krankengeld.

Erwerbspersonen

Die Summe der erwerbstätigen und erwerbslosen Personen entspricht den Erwerbspersonen.

Erwerbstätige

Alle Personen, die in der Berichtswoche einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen. Sie werden im Mikrozensus grundsätzlich an ihrem Wohnort erhoben.

Selbstständige

Alle als Eigentümer, Teilhaber, Pächter, selbstständige Handwerker und Vertreter Arbeitende sowie alle sonstigen freiberuflich Tätigen. Stehen selbstständig Arbeitende (z. B. Fotografen, Filialleiter) in einem Arbeitsrechtsverhältnis, gehören sie nicht zu den Selbstständigen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen, das von einem Familienmitglied als Selbstständiger geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Angestellte

Alle nicht beamteten Gehaltsempfänger, einschließlich sonstige Beschäftigte mit kleinem Job neben Schule, Studium oder Ruhestand. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb bzw. die Vereinbarung im Arbeitsvertrag entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer sind. Den Angestellten werden – sofern kein getrennter Ausweis erfolgt – auch die Personen in Freiwilligendiensten zugeordnet.

Arbeiter

Alle Lohn empfangenden Facharbeiter unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation. Auch ungelernete Arbeiter und Hilfsarbeiter gelten als Arbeiter. Ebenso Heimarbeiter und Hausgehilfen.

Beamte

Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter sowie Soldaten. Ferner zählen im Mikrozensus auch Personen im freiwilligen Wehrdienst, Pfarrer, Priester, kirchliche Würdenträger sowie Beamte in den Sicherheitsdiensten dazu.

Auszubildende

Sind Personen in anerkannten Ausbildungsberufen, die in praktischer Berufsausbildung stehen. Praktikanten sowie Volontäre zählen in der Bildungsstatistik nicht zu den Auszubildenden, werden aber in den Mikrozensusergebnissen diesen zugeordnet.

Erwerbslose

Alle Personen, die in der Berichtswoche keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sich als arbeitslos und/oder arbeitsuchend bezeichnen und innerhalb von zwei Wochen eine neue Tätigkeit aufnehmen können. Sie sind nicht mit den Arbeitslosen, die über die Agentur für Arbeit erfasst werden, gleichzusetzen. Arbeitslose jedoch, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, zählen zu den Erwerbstätigen und nicht zu den Erwerbslosen.

Nichterwerbspersonen

Alle Personen, die noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen (zum Beispiel Schulkinder, Rentner, Hausfrauen). Auch Personen, die nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue Tätigkeit aufnehmen können, gelten ebenfalls als Nichterwerbsperson und nicht mehr als Erwerbslose. Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

Haushalte

Personengemeinschaften, die zusammen wohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Nicht dazu zählen nur vorübergehend anwesende Besucher und Gäste sowie häusliches Personal, das nicht in der Wohnung übernachtet. Auch eine allein wohnende und wirtschaftende Person kann einen eigenen Haushalt bilden (zum Beispiel ein Untermieter). Entscheidendes Merkmal ist das selbstständige Wirtschaften des Haushaltsmitgliedes. Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünfte gelten nicht als Haushalte, können aber Privathaushalte beherbergen (zum Beispiel Haushalt des Anstaltsleiters).

Haushaltsnettoeinkommen

Neben dem persönlichen Nettoeinkommen der Haushaltsmitglieder wird für jeden Haushalt die Höhe seines Nettoeinkommens im letzten Monat (Summe aller Einkunftsarten ohne Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) erfragt. Hierzu zählen zum Beispiel Erwerbseinkommen, Unternehmereinkommen, Rente, Pension, öffentliche Unterstützungen, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Arbeitslosengeld beziehungsweise -hilfe, Kindergeld, Wohngeld, Sachbezüge. Dazu stuft der Haushalt das Haushaltsnettoeinkommen in ein Raster vorgegebener Einkommensklassen ein.

Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen
Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- / Zahlenwert nicht sicher genug (weniger als 71 Personen in der Stichprobe)
- () Aussagewert ist eingeschränkt (71 bis 119 Stichprobenbeobachtungen)